

§ 1 Höhe der Unterrichtsgebühren

Mit den jährlichen Unterrichtsgebühren ist wöchentlich eine Unterrichtsstunde abgegolten. Der Unterricht wird während des Schuljahres erteilt. Die Ferienordnung für öffentliche Schulen gilt entsprechend.
Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren (12 Monate), die im Voraus zu zahlen sind. (§ 3)

<u>Unterrichtsform</u>	<u>Unterrichtszeit (Minuten)</u>	<u>Tarif Nersinger und gleichgestellte Schüler</u>		<u>Tarif auswärtige Schüler</u>	
		jährlich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	monatlich Euro
Musikalische Früherziehung	60/45	300,00	25,00	300,00	25,00
Musikalische Früherziehung Kissendorf	45			348,00	29,00
Musikalische Grundausbildung, min. 2/3 Schüler	30	300,00	25,00	300,00	25,00
Musikalische Grundausbildung, 4-6 Schüler	45	300,00	25,00	300,00	25,00
Musikalische Früherziehung für Behinderte	60	240,00	20,00	240,00	20,00
Einzelunterricht	30	660,00	55,00	756,00	63,00
Einzelunterricht 14tägig	30	312,00	27,50	360,00	31,50
Einzelunterricht	45	840,00	70,00	936,00	78,00
Einzelunterricht 14tägig	45	408,00	35,00	474,00	39,00
Einzelunterricht	60	1320,00	110,00	1512,00	126,00
Gruppenunterricht 2 Schüler	30	396,00	33,00	468,00	39,00
Gruppenunterricht 2 Schüler	45	552,00	46,00	660,00	55,00
Gruppenunterricht 3 Schüler	45	480,00	40,00	588,00	49,00

Benutzungsgebühr für Schulinstrumente

Instrumente unter Euro 510,--	Euro 66,00 (mtl. Euro 5,50)
Instrumente über Euro 510,--	Euro 96,00 (mtl. Euro 8,00)
Instrumente über Euro 1023,--	Euro 123,00 (mtl. Euro 10,25)

Die Instrumentengebühr ist zu entrichten für Einzel- und für Gruppenunterricht.

Theoriekurse

Die Theoriekurse sind für Instrumentalschüler gebührenfrei

§ 2 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren (gilt nur für Nersinger Schüler)

1. Ermäßigung aus sozialen Gründen

Die Unterrichtsgebühr kann aus sozialen Gründen ermäßigt werden. Die Ermäßigung ist vom gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich bei der Gemeinde Nersingen zu beantragen. Für jedes weitere Schuljahr ist dieser Antrag neu zu stellen.

2. Geschwisterermäßigung (nur für Nersinger Schüler)

Bei Teilnahme von Geschwistern am Unterricht wird Geschwisterermäßigung in Abhängigkeit des Einkommens gewährt. Die für die Geschwisterermäßigung maßgebende Einkommensgrenze wird nach den doppelten Regelsätzen der Sozialhilfe zuzüglich einer Pauschale für Miete, berechnet.

Ist das Nettofamilieneinkommen höher als dieser Betrag, wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

Die Ermäßigung wird folgendermaßen gewährt:

Für das 1. Kind ist die volle Unterrichtsgebühr zu entrichten
das zweite Kind erhält 25 % Ermäßigung
das dritte Kind erhält 50 % Ermäßigung
für das vierte und jedes weitere Kind entfallen die Unterrichtsgebühren.

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die Ermäßigung nach der nächsten Stufe, sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

Der Antrag für Geschwisterermäßigung muß zu Beginn jeden Schuljahres erneut in der Geschäftsstelle der Musikschule gestellt werden. Ein Einkommensnachweis muß vorgelegt werden.

3. Mehrfachermäßigung

Wird ein Schüler für mehr als ein gebührenpflichtiges Fach angemeldet, so werden für das 2. und alle weiteren gebührenpflichtigen Fächer die Unterrichtsgebühren auf Antrag um 20 % ermäßigt. Der Antrag ist jedes Schuljahr zu wiederholen.

4. Begabtenförderung

Die Musikschule fördert hochbegabte Schüler. Die Förderung ist von der Würdigkeit der betreffenden Schüler abhängig. Eine erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Wettbewerben wie z.B. „Jugend musiziert“, usw. wird als Nachweis der Förderungswürdigkeit gesehen.

Die Entscheidung über Art und Umfang der Förderung trifft die Vorstandschaft. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise der Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr unter Einschluß der Ferienmonate. Grundsätzlich werden die Gebühren in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 1. d. Quartals im Voraus per Abbuchungsermächtigung beglichen. In Ausnahmefällen kann auch eine monatliche Zahlung erfolgen. Liegt der Musikschule keine Abbuchungsermächtigung zum Einzug der Unterrichtsgebühren vor, so sind die gesamten Jahresgebühren mit Beginn des Schuljahres im Voraus zu bezahlen.

Unterrichtsausfall

Bei Erkrankung des Schülers ist der begonnene Unterrichtsmonat voll zu zahlen. Bei andauernder Krankheit im darauf folgenden Monat können zwischen den Unterzeichnenden der Anmeldung besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Unterrichtsstunden, die auf Veranlassung des Lehrers ausfallen, werden außerhalb des regelmäßigen Unterrichtsplanes nachgeholt. Ausgenommen sind Unterrichtsstunden, an deren Erteilung der Lehrer aus unverschuldeten Gründen verhindert ist. Nicht besuchte Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig.